

Gesetz-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 14.

München, den 8. Mai 1872.

Inhalt:

Gesetz vom 28. April 1872, die Verwendung des Antheiles Bayerns an der französischen KriegsentSchädigung betreffend. (Beilage III zum Landtagsabschiede.)

Gesetz,
die Verwendung des Antheiles Bayerns an der
französischen KriegsentSchädigung betreffend.

der Kammer der Reichsräthe und der Kammer
der Abgeordneten beschlossen und verordnet,
was folgt:

Ludwig II.
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres
Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung

Art. 1.

Der Antheil Bayerns an der französischen
KriegsentSchädigung und Pariser Contribution
hat, insoweit über dessen Verwendung nicht
besondere gesetzliche Bestimmung getroffen wird,
zunächst seine Verwendung zu finden: